

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Band: 11 (1919)
Heft: 5

Artikel: Zu neuen Arbeiten von Architekt Otto Zollinger
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-660524>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SCHWEIZERISCHE

BAUKUNST



Aus dem Fries in der Halle im Gut Katzenssee des Herrn F. Weck.
Kunstmaler Albin Schneri, Ramsen.

ZU NEUEN ARBEITEN VON ARCHITEKT OTTO ZOLLINGER

Umbauten und Ausbauten bestehender Bauwerke sind Proben für die künstlerische Kraft des schaffenden Architekten; ganz besonders dann, wenn er nicht in sich fertig ganz bestimmte Anschauungen verwirklicht, sondern wie jeder wahre Künstler in ununterbrochenem Vorwärtstreben um den Ausdruck seiner Gedanken zu ringen hat, wie Otto Zollinger Phantasie und Formgebung, Idee und Körperlichkeit nur nach Kämpfen miteinander in Einklang zu bringen vermag. Wenn gleichwohl auch bei solch beschränkten Aufträgen Werke entstehen, die wie der Ausbau der Halle des Gutes Katzenssee oder der Umbau der Villa Sch. in Zürich in Nichts die besondere Eigenart des Schöpfers vermissen lassen und sich gleichwohl den vorhandenen Bauteilen unauffällig einfügen, ist damit der sichere Beweis künstlerischer Reife erbracht, die in selbstgewollter Beschränkung ihr lebhaftes Temperament zu

zügeln versteht, gerade dadurch aber ihre besondere Fähigkeiten wirksam hervorzuheben versteht. Es ist reizvoll, wie in der Halle zu Katzenssee märchenhafte Romantik die schlichten, oft derben Formen durchglüht und lehrreich, wie Karyatiden, Wappen und tiefschattige Vorhallen eine strenge, alte Fassade beleben, wie die Wärme einer schweren Holztafelung oder die Ueppigkeit eines Badezimmers den trockenen Raumgeist eines alten Hauses erfrischt. Es ist, wie wenn sich der starke Duft des Flieders mit dem von Lavendel und welken Rosen mengt.

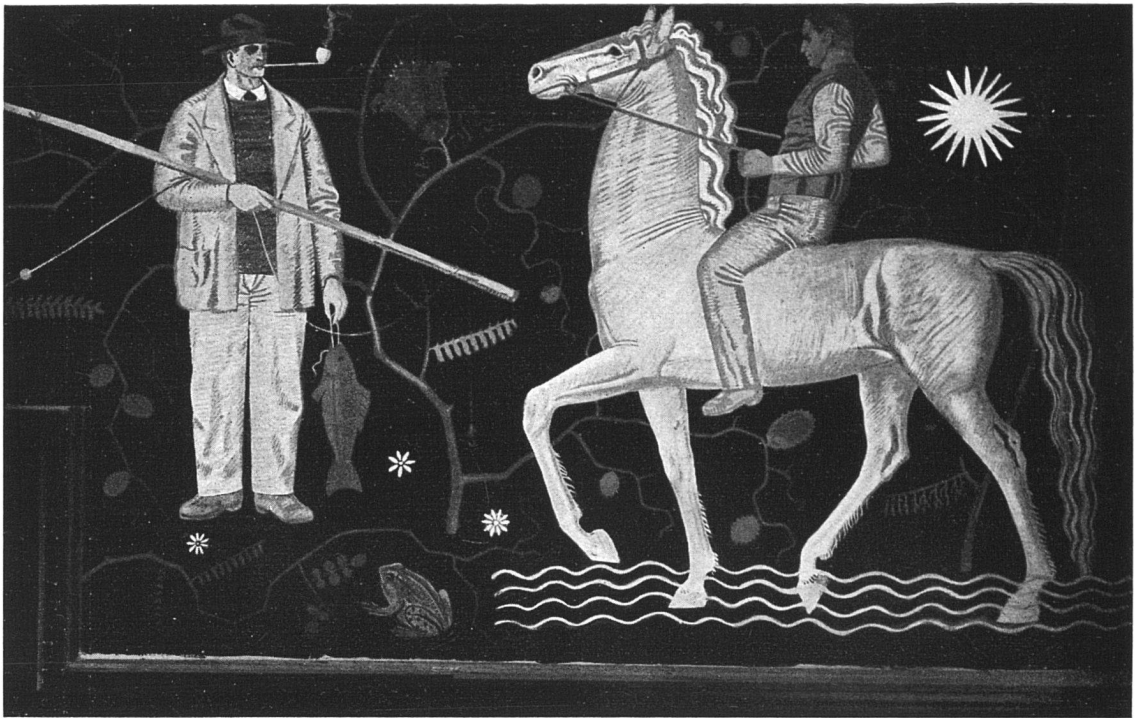
Voll solch beseelter Schlichtheit, solch üppiger Nüchternheit und schöner Einfalt ist auch der Landhausentwurf, den Zollinger für einen Hamburger Herrn ausgearbeitet hat. Er sagt unverhüllt, was der Künstler will und kann und ist deshalb eine wertvolle Ergänzung der anderen, hier vereinten Arbeiten dieses hoffnungsvollen Zürcher Architekten.



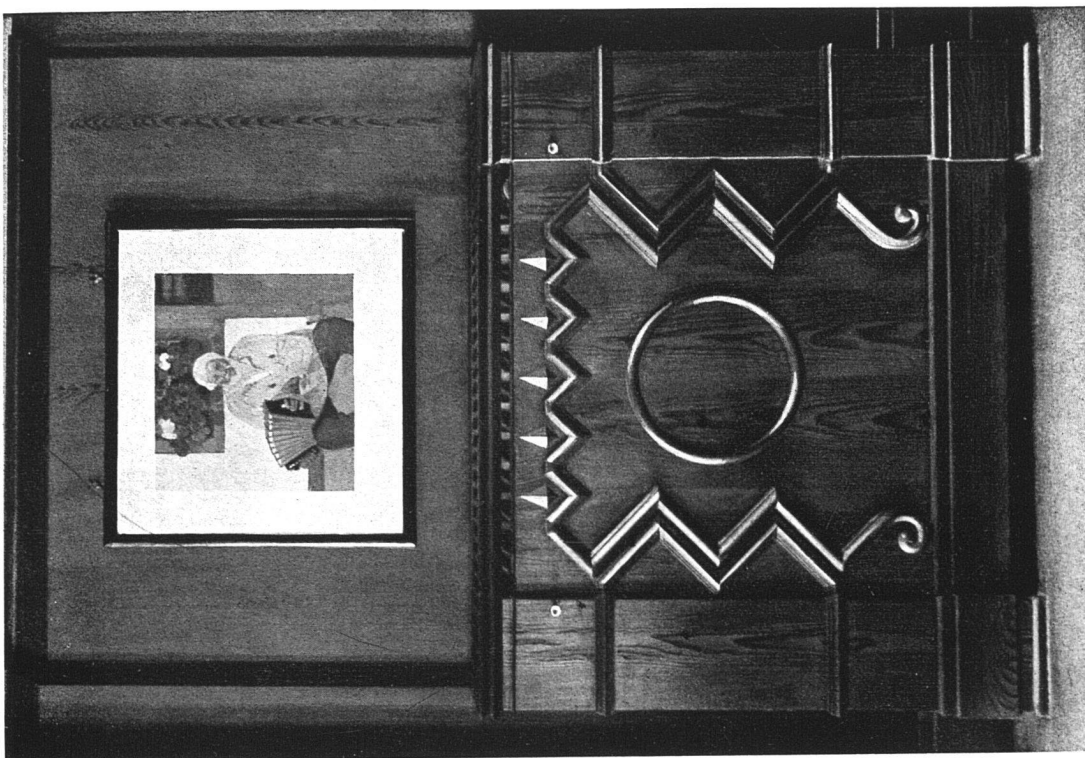
Aus dem Fries in der Halle im Gut Katzenssee des Herrn F. Weck.
Kunstmaler Albin Schweri, Ramsen. — Architekt Otto Zollinger, Zürich V.



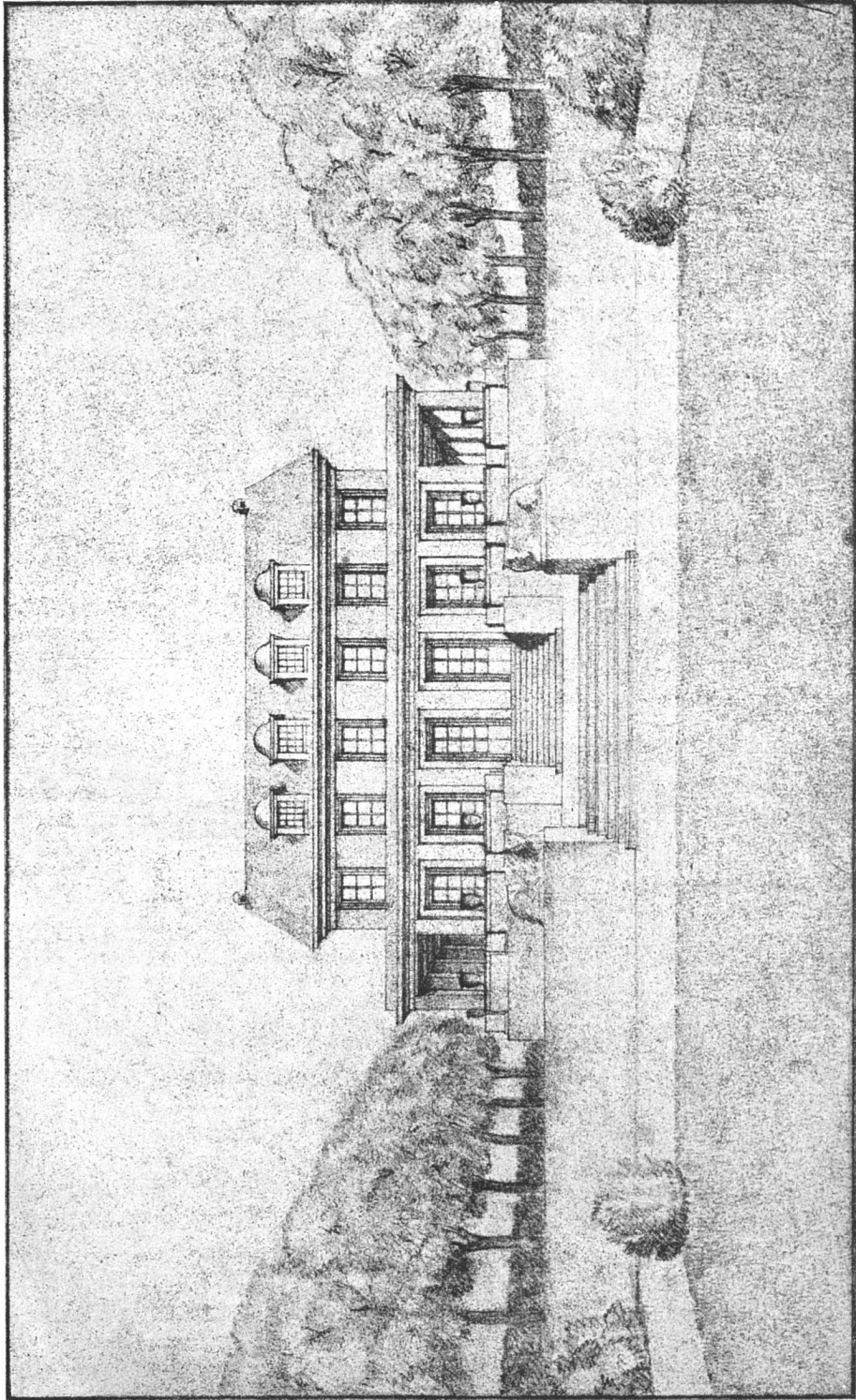
Vom Hallenausbau im Gut Katzensee des Herrn F. Weck.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V. — Kunstmaler Albin Schweri, Ramsen.



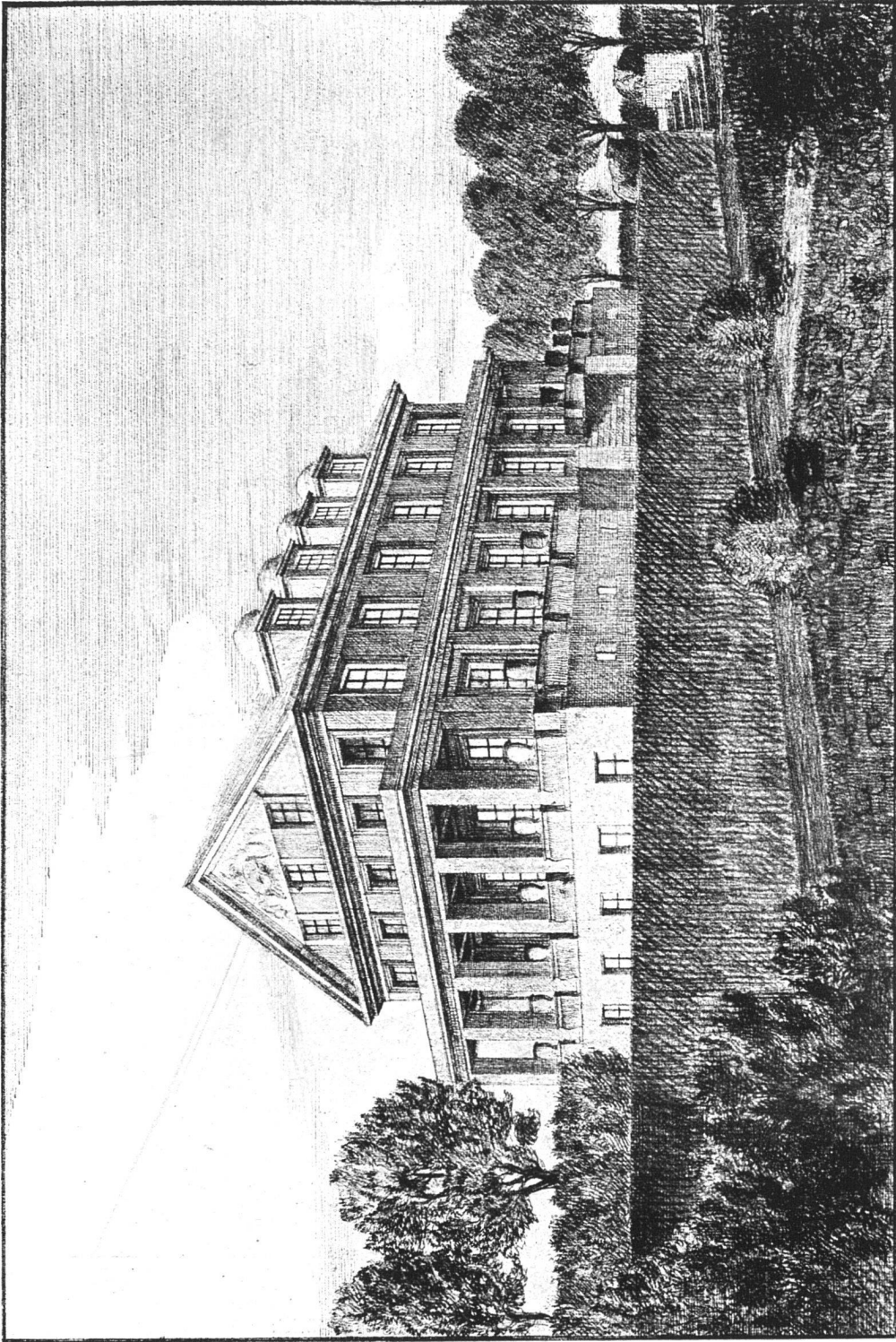
Aus dem Fries in der Halle im Gut Katzensee des Herrn F. Weck.
Kunstmaler Albin Schwenk, Ramsen. — Architekt Otto Zollinger, Zürich V.



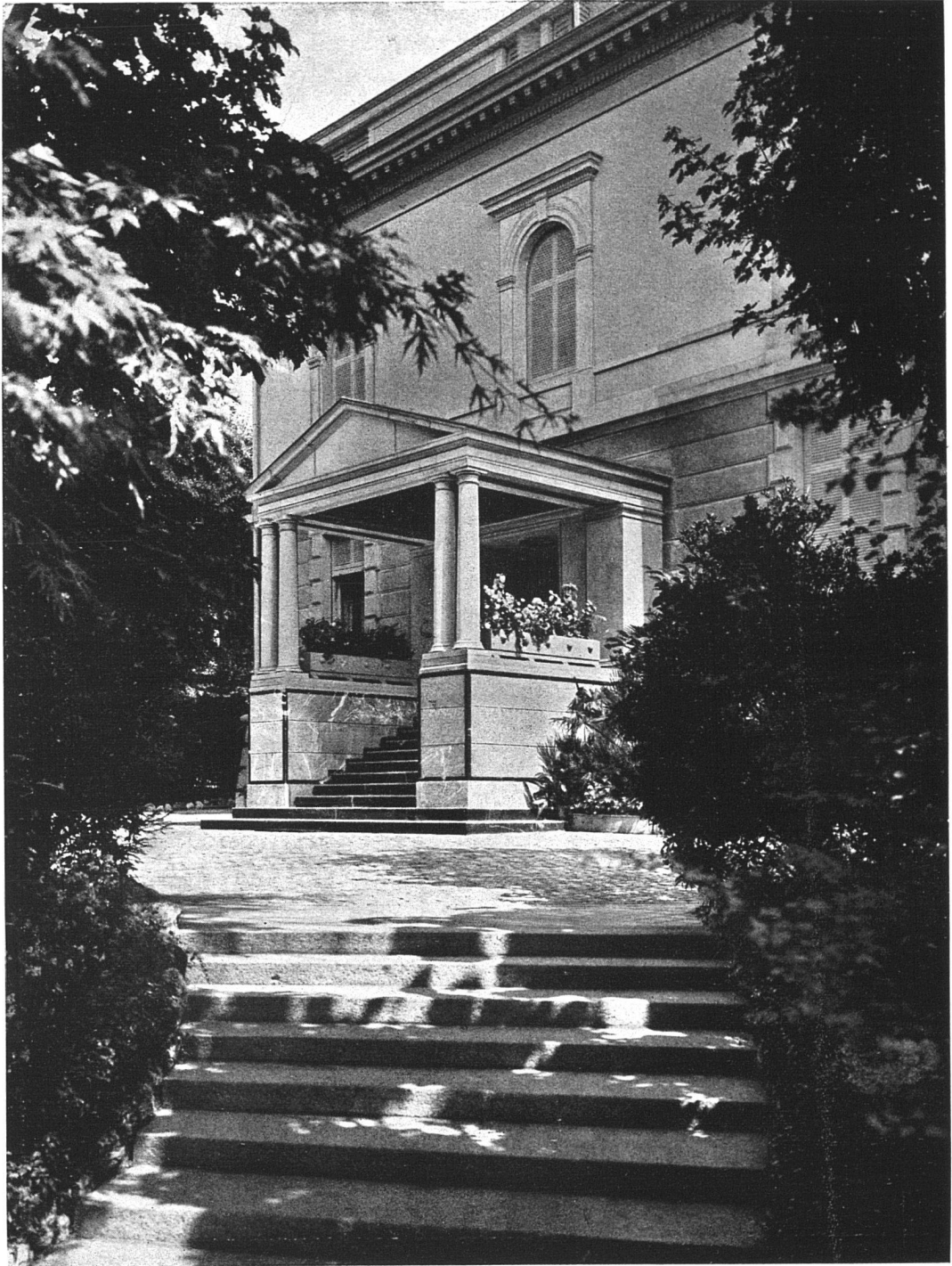
Aus dem Hallenausbau im Gut Katzensee. — Architekt Otto Zollinger, Zürich V.



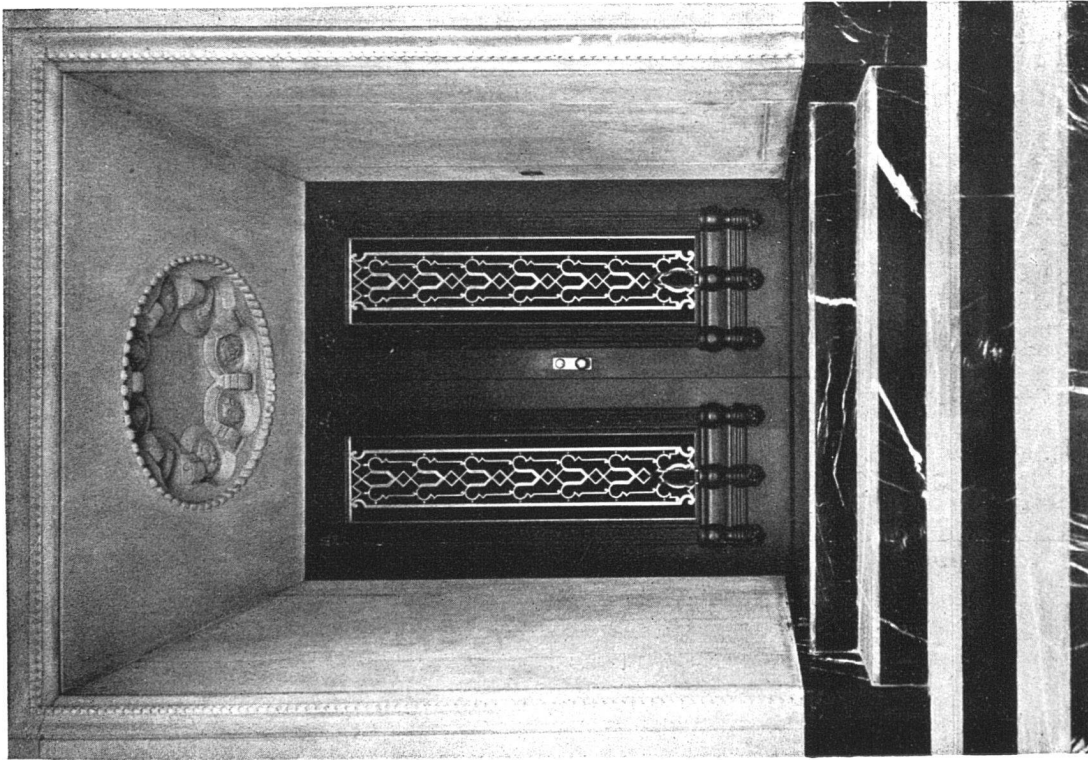
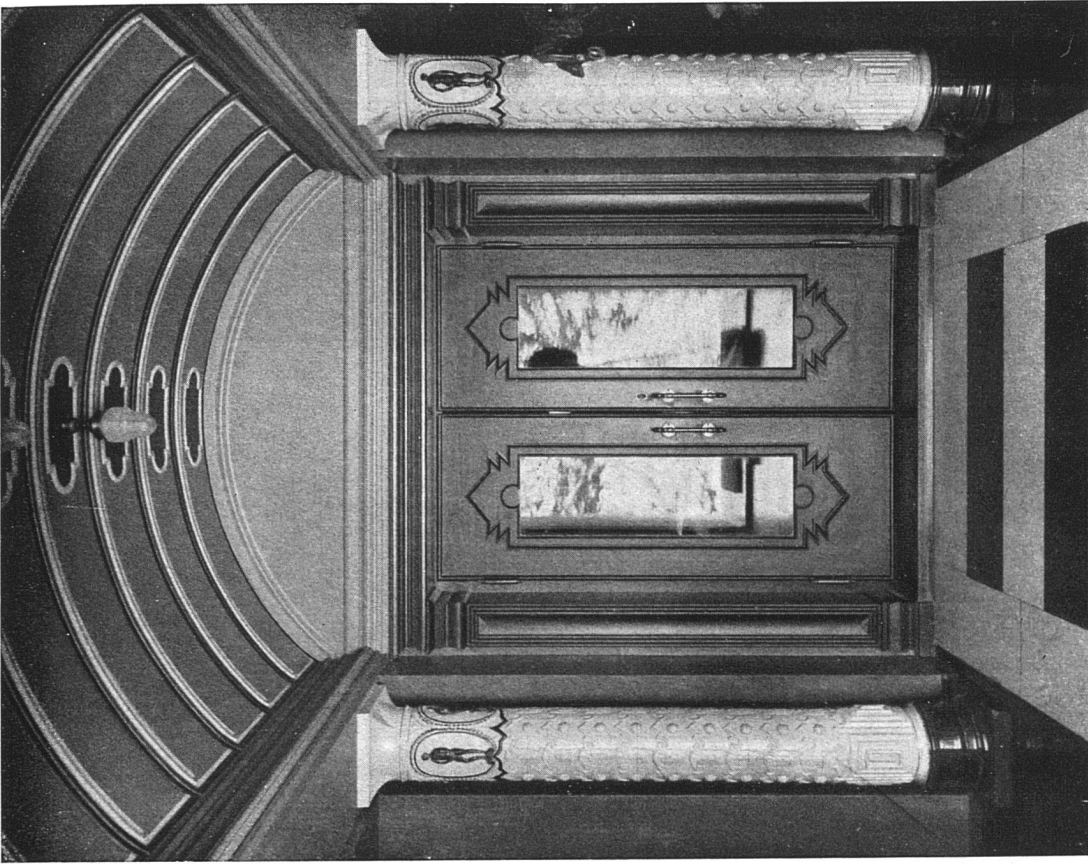
Entwurf zu einem Landhause.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.



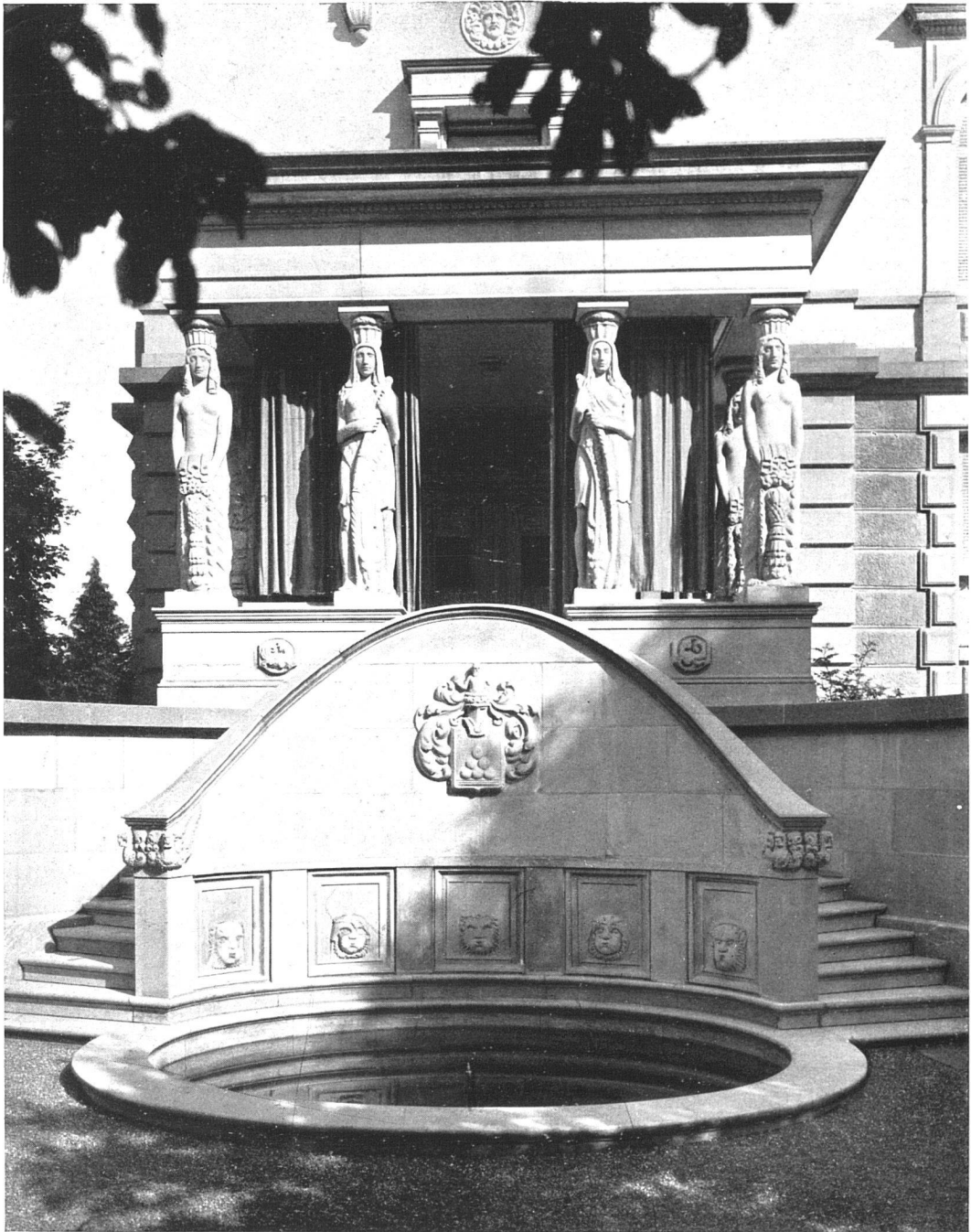
Entwurf zu einem Landhause,
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich.
Der Haupteingang.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.



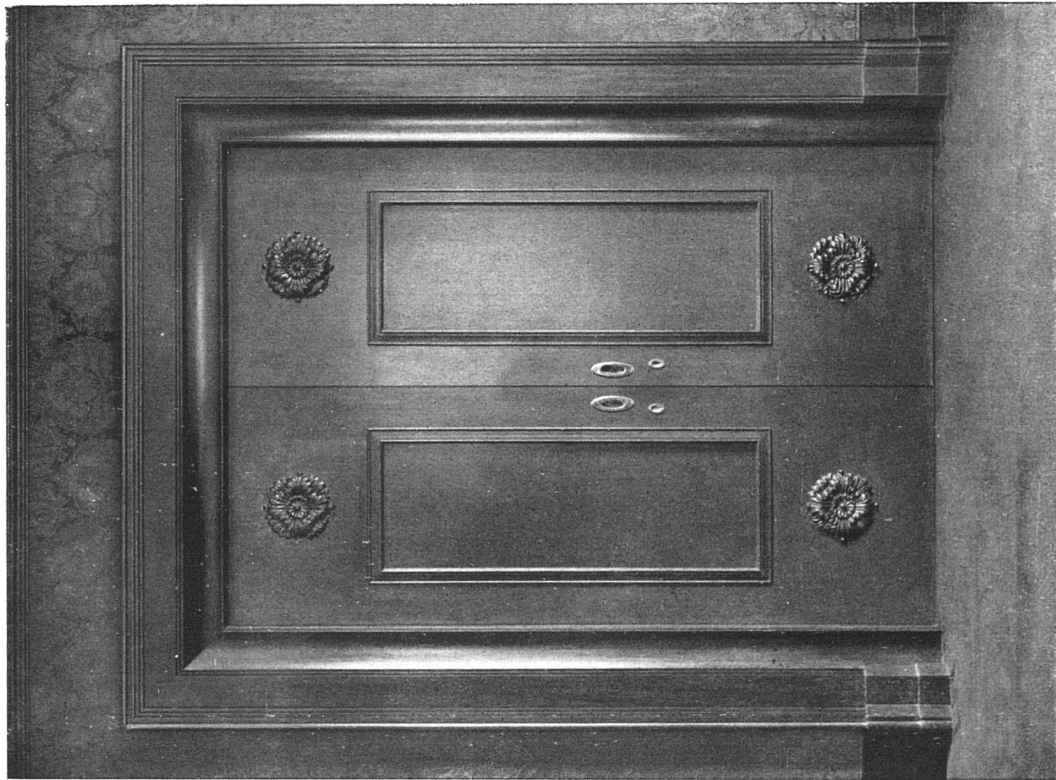
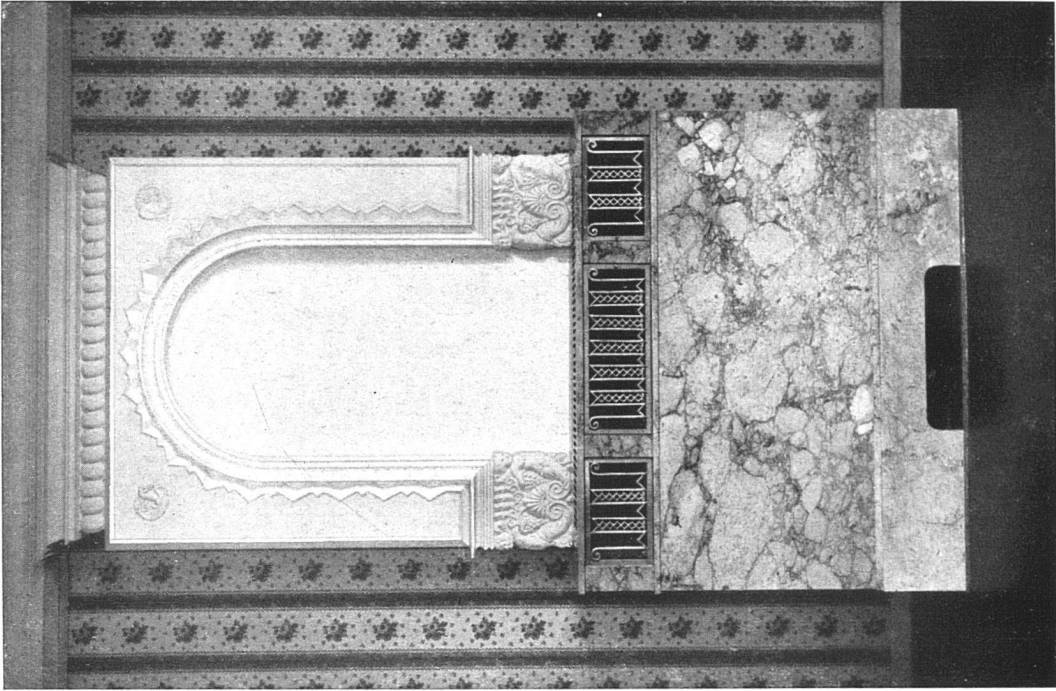
Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Architekt Otto Zollinger, Zürich V. — Schreinerarbeiten der Möbelfabrik Gygax & Limberger, Zürich.



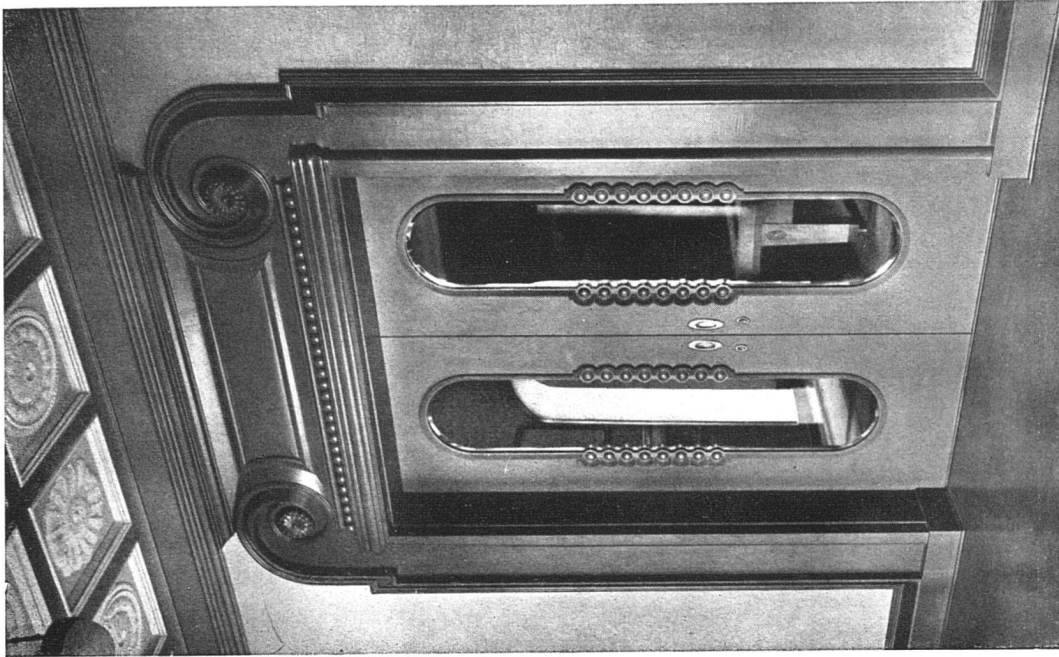
Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Karyatiden-Halle.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.
Karyatiden von Bildhauer Hans Markwalder, Zürich.



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Blick in die Halle.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V. — Schreinerarbeiten von der Möbelfabrik Keller, Zürich.



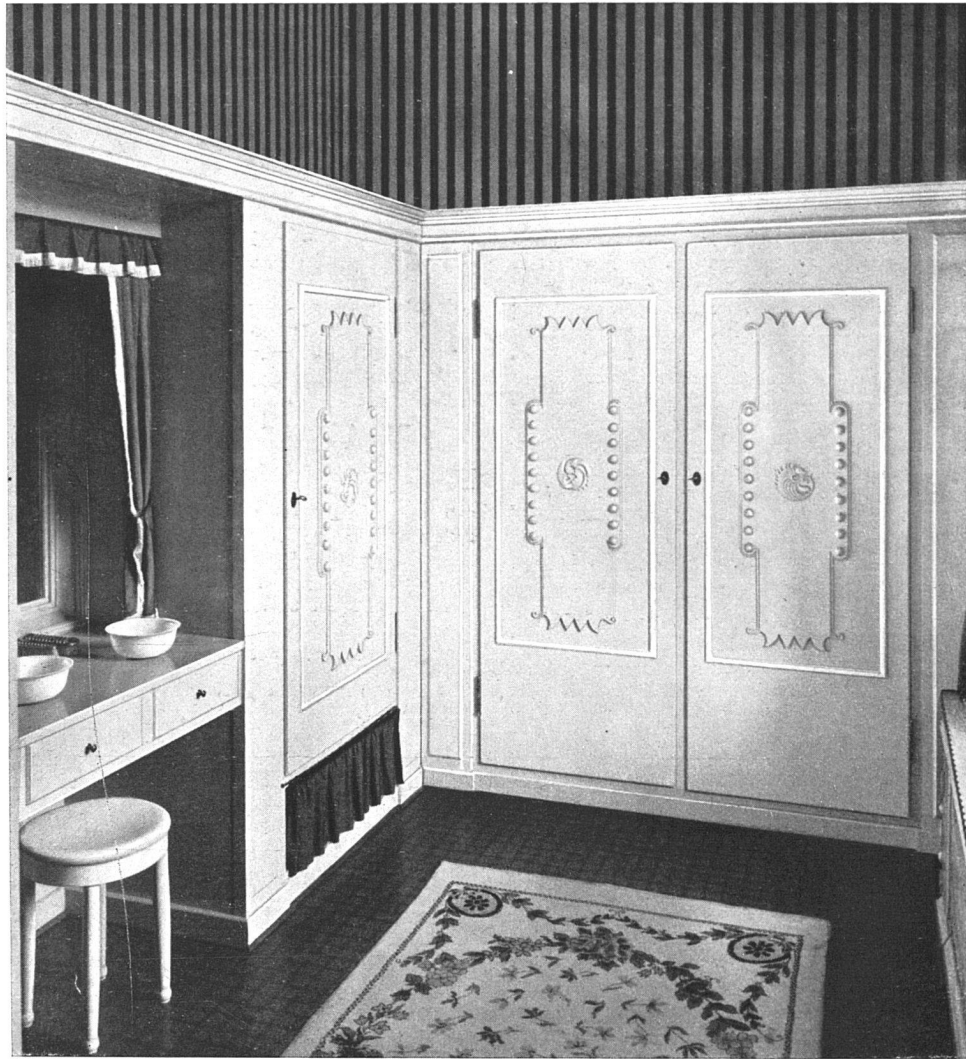
Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Architekt Otto Zollinger, Zürich V.
Salontüre von der Möbelfabrik Gygax & Limberger, Zürich.



Architekt Otto Zollinger, Zürich V.



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich.



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Aus dem Ankleidezimmer.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.

SCHWEIZERISCHE RUNDSCHAU

Massnahmen des Bundes zur Lösung der Wohnungsfrage. Der Bundesrat hat zwei Beschlüsse über Massnahmen zur *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit* gefasst: 1. Bundesbeschluss betr. die Behebung der Arbeitslosigkeit durch verschiedene Arbeiten, insbesondere Notstandsarbeiten. Nach demselben können für alle Arbeiten für Bauten, für die bisher Bundesbeiträge nicht vorgesehen waren, Subventionen bis zu 25 Prozent des Kostenbetrages ausgerichtet werden. Im weiteren können Beiträge an die Deckung der Mehrkosten ausbezahlt werden, die durch Beschäftigung von ungeübten Arbeitern bei Notstandsarbeiten entstehen (Minderleistungsbeiträge). Für diesen Zweck wird eine Summe von 10 Millionen Franken aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge ausgeschieden. Unter diesen Beschluss fallen in erster Linie Notstandsarbeiten (Bodenverbesserungen, Strassen- und Wege-

bauten, Gewässerkorrekturen, Kanalisationen, öffentliche Gebäude, Reparaturen und Renovationen).

2. Bundesbeschluss betr. Förderung der *Hochbauten*. Derselbe bezweckt, die darniederliegende Bautätigkeit zu fördern. Es sollen hauptsächlich Bauten unterstützt werden, die der Behebung der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot dienen. Dies soll geschehen durch Beitragsleistungen an Baueigentümer, sowie Gewährung eines durch Grundpfand gesicherten Darlehens zu einem Zinsfuss von 4 Prozent. Die Höhe der Beitragsleistung beträgt 10 bis 30 Prozent der Totalbaukosten, je nach Zweckbestimmung des Gebäudes. Das Grundpfanddarlehen kann bis 30 Prozent betragen. Beide Leistungen zusammen sollen aber die Hälfte der Totalbaukosten nicht übersteigen. Das Grundpfandrecht zugunsten von Bund und Kanton darf zusammen mit den vorhergehenden Grundpfandrechten höch-



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich. — Architekt Otto Zollinger, Zürich V.
Sanitäre Apparate von Bamberger, Leroi & Co., A.-G., Zürich.

stens 65 Prozent des Anlagewertes erreichen. Wird ein unter diesen Bedingungen erstelltes Gebäude verkauft und ein Mehrerlös über den um die Beiträge von Bund und Kanton verminderten Anlagewert erzielt, so fällt die Hälfte des Gewinnes ihnen zu. Der Mietzins einer solchen Baute darf nur berechnet werden vom Anlagewert, abzüglich Beiträge, und darf 6 bis 7 Prozent dieses Betrages nicht überschreiten. Der auch hier vorgesehene Kredit von 10 Millionen Fr. für die Beiträge des Bundes an den Baueigentümer ist zu entnehmen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge. Der Kredit von 12 Millionen Fr. für Grundpfanddarlehen aus anderen Bundesmitteln.

Die beiden Beschlüsse bezwecken eine intensive Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Leistungen des Bundes erfolgen nur dann, wenn die Kantone wenigstens die Hälfte der obgenannten Leistungen übernehmen. Der Bundesrat hat die beiden Beschlüsse gefasst unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Dieser steht auch die Bewilligung des Kredites von im ganzen 32 Millionen Fr. zu. Der Bundesrat leitet daher die beiden Beschlüsse in einer besonderen Botschaft an die Bundesversammlung und bittet diese, die von ihm getroffenen Massregeln zu genehmigen, um die nötigen Kredite in der nächsten Session zu erteilen. Inzwischen können die Vorarbeiten für den Vollzug gefördert werden.

Bebauungsplan Kriens. Der Gemeinderat von Kriens eröffnet unter den Ingenieuren und Architekten schweizerischer Nationalität nach den Normen des S. I. A. einen Wettbewerb zur Erlangung von generellen Entwürfen für einen Bebauungsplan der Gemeinde Kriens. Das in Betracht kommende Gebiet umfasst eine Fläche von rund 750 ha. Als Einlieferungstermin gilt der 31. August 1919. Das Preisgericht besteht aus den HH. Architekt E. Vogt in Luzern als Präsident, Grundbuchgeometer A. Far-

ner in Luzern als Aktuar, Oberingenieur F. Ackermann in Luzern, Kantonsbaumeister O. Balthasar in Luzern, Stadtgenieur W. Dick in St. Gallen, Gemeindepräsident J. Gilli in Kriens und Architekt H. Klausner in Bern. Für die Prämierung von vier Projekten steht dem Preisgericht die Summe von 12,000 Fr. zur Verfügung, von der event. 1500 Fr. zum Ankauf von Entwürfen mit besonders gut bearbeiteten Spezialaufgaben verwendet werden können. Sämtliche mit einem Preis bedachten Entwürfe gehen in das Eigentum der Gemeinde über, die sie nach freiem Ermessen für die weitere Bearbeitung des Ueberbauungsplanes benützen kann.

Verlangt werden: Ein allgemeiner Uebersichtsplan in zwei Blättern im Masstab 1 : 2000, ein Plan 1 : 1000 mit schematischer Darstellung der Ueberbauung des Dorffinnern, zwei Detailpläne 1 : 500 für die Liegenschaft „Anderallmend“ und eine Friedhofanlage, Längenprofile 1 : 2000/200 und Querprofile 1 : 100 der wichtigsten Strassen, Vorschläge zu einer Bauordnung, ein Erläuterungsbericht. Perspektivische Skizzen werden nicht beurteilt.

Das Programm nebst den erforderlichen Unterlagen kann gegen Erlag von 50 Fr., die bei Einreichung eines Projektes zurückerstattet werden, bei Herrn Siegfried Studhalter, Aktuar der Baukommission in Kriens, bezogen werden.

Wohnungsnot. Auch in Burgdorf machte sich in den letzten Jahren ein bedenklicher Mangel an Wohnungen geltend. Die Wohnungsnot ist geradezu zur Kalamität geworden. In jüngster Zeit sind nun Bestrebungen im Gange, eine Baugenossenschaft zu gründen, die mit Hilfe von Gemeinde, Kanton und Bund eine grössere Anzahl billiger Wohnhäuser zu erstellen beabsichtigt. Das Initiativkomitee mit Herrn Fritz Joss, dem kant.-bernischen Gewerbesekretär an der Spitze, hat schon Richtlinien für das Projekt aufgestellt. Vorgesehen ist der Bau von Einfamilienhäusern mit 3-, 4- oder 5-



Vom Villenumbau des Herrn Sch. in Zürich.
Architekt Otto Zollinger, Zürich V.